

# Richtlinien für die Beschäftigung von Pfarrern im Angestelltenverhältnis

vom 23. Februar 1974

KABl. S. 111

Aufgrund des § 91 Absatz 1 des Pfarrerdienstgesetzes vom 25. März 1973 (KABl. S. 36)<sup>1</sup> in Verbindung mit Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe g der Grundordnung vom 22. Mai 1967 erlässt das Landeskirchenamt die nachstehenden Richtlinien:

## § 1

1Pfarrer im Angestelltenverhältnis erhalten – *unbeschadet der Regelung des Absatzes 2*<sup>2</sup> – bis zur achten Vergütungsstufe (Lebensaltersstufe) die Grundvergütung der Vergütungsgruppe II a, von der neunten Vergütungsstufe an der Vergütungsgruppe I b. 2Die Höherstufung nach der Vergütungsgruppe I b setzt jedoch die Ableistung einer Amtszeit von fünf Jahren voraus.

## § 2

Pfarrverwalter im Angestelltenverhältnis erhalten – *unbeschadet der Regelung des Absatzes 2*<sup>2</sup> – die Grundvergütung der Vergütungsgruppe III und nach sieben Amtsjahren der Vergütungsgruppe II a.

## § 3

Für die Gewährung einer Dienstwohnung und eines Familienzuschlags gilt § 20 des Pfarrbesoldungsgesetzes in der Neufassung des Achten Kirchengesetzes zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 8. November 1973 (KABl. S. 143)<sup>3</sup> entsprechend.

## § 4

*(gestrichen)*

## § 5

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 1974 in Kraft.

---

<sup>1</sup> Die genannte Norm ist zwischenzeitlich geändert worden; das PfDG ist abgedruckt unter Nr. 400.

<sup>2</sup> Redaktionsversehen; der Zusatz in Gedankenstrichen ist gegenstandslos.

<sup>3</sup> Abgedruckt unter Nr. 440.

